

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 20. September 1995

2788. Antennenverordnung Rafz

Die Gemeindeversammlung Rafz hat am 29. Mai 1995 eine neue Antennenverordnung erlassen. Gegen diese Vorlage wurde kein Rechtsmittel eingelegt.

Nicht Gegenstand der Genehmigung bilden die einzelnen anstaltsrechtlichen Bestimmungen über Organisation und Betrieb der Gemeinschaftsantennenanlage.

Die Vorlage ist angemessen, rechtmässig und zweckmässig (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von der Gemeindeversammlung Rafz am 29. Mai 1995 beschlossene Antennenverordnung wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Rafz, 8197 Rafz (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars der Antennenverordnung), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi